

Gezielte Tötungen aus völkerrechtlicher Perspektive



Dr. iur. Nils Melzer
ZEBIS, Hamburg, 4. Juli 2012

Definition "gezielte Tötung"

(5 Elemente)

1. Anwendung von potentiell tödlicher Gewalt

2. Direkter Tötungsvorsatz

3. Individuell vorbestimmte Zielperson(en)

4. Fehlen von Verfügungsgewalt über Zielperson

5. Zurechenbarkeit zu einem Völkerrechtssubjekt

(Staatliches) Gezieltes Töten: Anwendung durch Staatsvertreter von Gewalt mit direktem Tötungsvorsatz gegen individuell vorbestimmte Zielpersonen ausserhalb ihrer Verfügungsgewalt.

Paradigmen der Gewaltanwendung:

Operierender Staat

Betroffene Person

Betroffene Person

Kampfhandlungen

Einsatz von Mitteln & Methoden der Kriegsführung zwischen Parteien eines bewaffneten Konfliktes.

Territorial - Extraterritorial

HVR, komplettiert durch MR

Rechtsdurchsetzung

Staatliche Machtausübung zur Erhaltung, Wiederherstellung + Durchsetzung von öffentlicher Sicherheit, Recht und Ordnung.

Extraterritorial - Territorial

MR, komplettiert durch HVR

Betroffener Staat

Zwischenstaatliche Gewalt

Anwendung oder Androhung von Gewalt in zwischenstaatlichen Beziehungen

UNO Charta, Gewohnheitsrecht (z.B. SR Res. 611 of 25 April 1988)

Einsatz tödlicher Gewalt zur Erhaltung, Wiederherstellung und Durchsetzung von öffentlicher Sicherheit, Recht und Ordnung.

Spannungsverhältnis zum Recht auf Leben, welches Personen vor willkürlicher (Pakt) bzw absichtlicher (EMRK) Tötung schützt

Allgemeine Vorsichtspflicht: Rechtsdurchsetzungsoperationen müssen so geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, dass der Einsatz tödlicher Gewalt so weit als möglich vermieden wird.

Nicht-tödliche Massnahmen

Potentiell tödl. Gewalt

1. Verhältnismässigkeit:

Die Schwere d. Bedrohung muss Gefahrenabwehr durch potentiell tödliche Gewalt rechtfertigen:

- Verteidigung gegen rechtswidrige Gewalt
- Rechtmäss. Festnahme / Fluchthinderung
- Niederschlagung Aufruhr / Aufstand

2. Unbedingte Erforderlichkeit für die Erreichung dieses Zweckes.

**Direkter Tötungsvorsatz
(Gezielte Tötung)**

Gezielte Tötung als Kampfhandlung

Militär. Notwendigkeit

Menschlichkeit

Unterscheidungsprinzip

Vorsichtsmassnahmen
Schutzvermutung
Verhältnismässigkeit

Gegen direkte Angriffe
NICHT geschützte Personen

Organisierte Streitkräfte
Staatlicher / Nichtstaatlicher
Konfliktparteien

Unmittelbar an Feindseligkeiten
teilnehmende Zivilisten

Einschränkung von
Kriegsführungsmitteln & Methoden

Gegen direkte Angriffe
geschützte Personen

Zivilisten

Streitkräfte
- Sanitäts- & Seelsorgepersonal
- Personal *hors de combat*

Vergleichende Betrachtung: Zulässigkeit gezielter Tötungen

Kampfhandlungen

AUSSCHLIESSLICH gegen legitime militärische Ziele in bewaffneten Konflikten

Selbst in kriegerischen Kampfhandlungen kann niemand ohne weiteres rechtmässig "liquidiert" werden.

Gezielte Tötungen gehören trotz ihres Präzisionscharakters an das extreme Ende der Skala zulässiger Kampfmethoden.

Rechtsdurchsetzung

Alle Personen **AUSSER** legitime militärische Ziele in bewaffneten Konflikten

Kein kategorisches Verbot, aber weitgehende Einschränkung des Einsatzes vorsätzlich tödlicher Gewalt.

Gezielte Tötungen können nicht legitimer Zweck, sondern müssen unvermeidbare Konsequenz der Abwehr unrechtmässiger Angriffe auf menschliches Leben sein.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Kontakt: nils.melzer@uzh.ch

